

SATZUNG
des Vereins „Netzwerk Junge Ohren e.V.“
vom 7. Mai 2007 in der von der Mitgliederversammlung am 20. September 2019
beschlossenen Neufassung

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen und Aufgabe

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Junge Ohren e.V.“, nachfolgend Netzwerk genannt.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe gelten als geschlechtsneutral.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie von Kunst und Kultur im Bereich der Musikvermittlung als Teilbereich der Kulturellen Bildung und der kulturellen Teilhabe aller Menschen, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen. Das Netzwerk will hierzu nachhaltig die Basis der musisch-kulturellen Bildung und Teilhabe für Menschen aller Altersgruppen, unabhängig von ihrer sozialen Lage, Beeinträchtigungen oder ihrer ethnischen Herkunft (in Deutschland, Österreich und der

Schweiz sowie aus deutschsprachigen Regionen anderer Länder) sichern und verbreitern. Das Netzwerk folgt den Zielen der UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt.

(2) Das Netzwerk verfolgt seine Satzungszwecke insbesondere durch:

1. Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying für die Notwendigkeit kultureller Teilhabe im Bereich Musik, insbesondere unter Diversitätsaspekten, und von kultureller und musischer Bildung und Angeboten für neues Publikum aller Altersgruppen , mit Augenmerk auf Kinder und Jugendliche.
2. Durchführung von Musikvermittlungsprojekten und -produktionen für neues Publikum.
3. Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssteigerung von Musikvermittlungsprogrammen, -produktionen und -projekten und Maßnahmen zur Qualifizierung und Professionalisierung von Akteuren der Musikvermittlung, zum Beispiel in Form von Regionalen Arbeitskreisen.
4. Auszeichnung von Musikvermittlung durch die Verleihung von entsprechenden Preisen und Förderungen.
5. Entwicklung und Durchführung von Professionalisierungsmaßnahmen im Bereich der Musikvermittlung einschließlich der Etablierung des Studienfaches Musikvermittlung an Musikhochschulen und Universitäten.
6. Kontaktaufbau und -pflege mit anderen Organisationen und Institutionen..

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Abschnitt: Mitglieder und Teilnehmer

§ 4 Mitglieder und Teilnehmer

(1) Das Netzwerk besteht aus Mitgliedern und Teilnehmern.

(2) Mitglieder des Vereins können Verbände, Organisationen und Zusammenschlüsse des Musiklebens aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie aus deutschsprachigen Regionen anderer Länder sein. Die Mitglieder sind die Träger des Netzwerk.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

(4) Teilnehmer des Vereins sind korporative Teilnehmer oder Einzelteilnehmer. Teilnehmer sind alle Beteiligten, die keine Mitglieder sind, aber Angebote des Netzwerk nutzen, dort Informationen einbringen oder abrufen.

(5) Korporative Teilnehmer sind einzelne Orchester, Opernhäuser, Konzerthäuser, Konzertveranstalter, einzelne Musikverlage und vergleichbare Institutionen.

(6) Einzelteilnehmer sind natürliche Personen.

(7) Die Teilnehmerschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt. Über die Teilnahme entscheidet die Geschäftsführung.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag und deren Höhe für Mitglieder und Teilnehmer ergibt sich aus der Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Beendigung von Mitgliedschaft und Teilnahme

- (1) Mitgliedschaft und Teilnahme enden durch Kündigung, Ausschluss sowie durch Auflösung des Vereins, bei korporativen Teilnehmern auch durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, bei Einzelteilnehmern auch durch deren Tod.
- (2) Mitgliedschaft und Teilnahme können mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern und Teilnehmern kann mit sofortiger Wirkung
- a) durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied oder der Teilnehmer mit der Zahlung seines Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung mehr als sechs Monate im Rückstand ist,
 - b) durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb von Mitgliedschaft und Teilnahme nicht mehr vorliegen, der Auszuschließende schuldhaft die Rechte anderer Mitglieder oder Teilnehmer verletzt oder dem Vereinszweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung hat der Vorstand dem Auszuschließenden unter Mitteilung der Ausschlussgründe Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von vier Wochen zu geben. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über die Stellungnahme. An der Beschlussfassung über den Ausschluss darf der Auszuschließende nicht teilnehmen.
- (4) Bereits entrichtete Beiträge werden im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft oder Teilnahme nicht zurückerstattet.

III. Abschnitt: Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung) und der Fachbeirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Netzwerk.

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich durch den Vorstand einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

1. Entgegennahme des Jahresberichts;
2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
3. Entgegennahme des Prüfungsberichts;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
6. Wahl des Vorstandes;
7. Festsetzung von Mitglieder- und Teilnehmerbeiträgen (Beitragsordnung);
8. Beschlussfassung des Haushaltsplans und des Personalplans;
9. Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren;
10. Entscheidung über Ausschlüsse nach § 6 Abs. 3 Buchst. b);
11. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Fachbeirats;
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und das verbleibende Vermögen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich durch Ladung in Textform (Brief, Fax, E-Mail) mit einmonatiger Frist unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Der Versammlungstermin ist den Mitgliedern und Teilnehmern mindestens drei

Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen.

(5) Mitglieder, die Punkte zur Tagesordnung anmelden wollen, müssen diese dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Versammlung bekannt geben, damit sie berücksichtigt werden können. Zur Mitteilung genügt der Eingang in der Geschäftsstelle. Bei Satzungsänderungsanträgen ist der Wortlaut des Entwurfs beizufügen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist der Punkt zwingend zur Tagesordnung anzunehmen.

(6) Außerordentliche Versammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Ausscheiden einem Stellvertreter oder der Geschäftsführung. Der Vorstandsvorsitzende bzw. ein Stellvertreter kann die Leitung einem anderen Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung übertragen.

(8) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlausschuss, der die erforderlichen Wahlen durchführt.

(9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für den Ausschluss eines Mitglieds oder Teilnehmers oder für eine Satzungsänderung sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für Änderungen des Satzungszwecks.

(10) Mitglieder sowie Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch einen von ihnen schriftlich benannten Delegierten ausgeübt. Mitglieder des Vorstands können das Stimmrecht nur als Delegierter oder persönlich ausüben. Eine doppelte Zählung

ist ausgeschlossen. Teilnehmer und Mitglieder des Fachbeirats können beratend an den Versammlungen teilnehmen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

(11) Auf den Dringlichkeitsantrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Aufnahme von nicht enthaltenen Punkten in die Tagesordnung beschließen.

(12) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Ergebnis von Wahlen ist samt dem Stimmenverhältnis festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

(13) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen (Umlaufbeschlüsse). Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern mit einer Entscheidungsfrist von vier Wochen zugeleitet. Der Beschluss kommt zustande, wenn sich mindestens ein Drittel der Mitglieder daran beteiligt und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Das Ergebnis teilt der Vorstand den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mit.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Block- und Gesamtwahl sind zulässig.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet durch Übernahme des Amtes durch einen Nachfolger. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand bis zur Nachwahl ein vorläufiges Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Eine Nachwahl findet bei der nächsten Mitgliederversammlung statt. Die Amtsperiode nachgewählter Vorstandmitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode des gesamten

Vorstandes. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählt der Vorstand aus seinen Reihen einen Nachfolger.

(4) Gründe für eine vorzeitige Beendigung des Vorstandsamtes sind Rücktritt und Ausschluss vom Amt. Ein Ausschlussgrund ist neben den in § 6 Abs. 3 genannten Gründen eine nicht nur vorübergehende Verhinderung an der Ausübung der Amtsgeschäfte. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet auf Antrag mindestens eines anderen Vorstandsmitgliedes oder von mindestens drei stimmberechtigten Vereinsmitgliedern die Mitgliederversammlung. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung anzuhören aber selbst von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(5) Der Vorstand bildet den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand überwacht die Einhaltung der satzungsgemäßen Ziele und Erfüllung der Aufgaben des Netzwerk. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere

- a) die Entscheidung über kulturpolitische Richtungsfragen und die strategische Ausrichtung des Vereins,
- b) die Kontaktpflege zu verbundenen Organisationen,
- c) die Berufung der Mitglieder des Fachbeirats.

Der Vorstand entscheidet darüber hinaus über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(7) Der Vorstand bestellt und entlässt die Geschäftsführung. Er ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen und ihr eine Geschäftsordnung zu geben. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Fachbeirats setzt der Vorstand der Geschäftsführung Ziele.

(8) Der Vorstand nimmt den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr entgegen und genehmigt den Tätigkeitsbericht zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.

(9) Der Vorstand berät und verabschiedet zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung

- a) Rechenschaftsbericht und Jahresabschluss,
- b) den Haushaltsentwurf für das kommende Geschäftsjahr,
- c) das finanzielle Rahmenprogramm für spätere Geschäftsjahre.

(10) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Ladungsfrist von vier Wochen ein und leitet sie. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss er zu einer Sitzung einladen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch in Textform (Brief, Fax, E-Mail) gefasst werden (Umlaufbeschlüsse), wenn keines der Vorstandsmitglieder widerspricht.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Netzwerks nach Maßgabe dieser Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Zielvorgaben, Aufgabenstellungen und Weisungen des Vorstands. Sie ist Vorgesetzte des übrigen Personals.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist er besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder Geschäftsführer besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Jeder Geschäftsführer hat Gesamtvertretungsmacht und ist im Rahmen der Geschäftsordnung und der ihm erteilten Weisungen alleinvertretungsberechtigt. Im Rahmen des ihm vom Vorstand zugeteilten Etats und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel ist er berechtigt, für das Netzwerk Verbindlichkeiten einzugehen.

(3) Die Geschäftsführung stellt zur Vorlage an den Vorstand für das nächste Haushaltsjahr den Entwurf des Haushaltsplanes mit Arbeitsprogramm und das Rahmenprogramm für spätere Jahre auf. Sie ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.

(4) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss auf und legt ihn zusammen mit dem Entwurf eines Tätigkeitsberichts dem Vorstand vor.

§ 11 Fachbeirat

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands durch fachkundige Beratung wird ein Fachbeirat gebildet. Der Fachbeirat besteht aus bis zu zehn sach- und fachkundigen Personen des Musiklebens und der Musikvermittlung aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie aus deutschsprachigen Regionen anderer Länder.

(2) Die Berufung der Fachbeiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand jeweils auf eine Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Vereins können Vorschläge für die Berufung machen.

(3) Der Fachbeirat kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.

(4) Der Fachbeirat soll in der Regel einmal jährlich einberufen werden.

§ 12 Geschäftsordnungen

Der Verein oder einzelne Organe des Vereins können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der in § 8 Abs. 5 und 9 festgelegten Bestimmungen möglich. Satzungsänderungen per Umlaufbeschluss sind nicht möglich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese sind den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder beantragt und von mindestens drei Vierteln der in der eigens hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine erneute Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Musikrat e.V., der es im Sinne der Ziele des Netzwerks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.